



## **Unterrichtung 19/100**

der Landesregierung

### **Landesverordnung zur Erstattung der Kosten von Beratungsstellen nach dem Schwangerschaftskonfliktgesetz (BeratStKostVO)**

Die Landesregierung unterrichtet den Schleswig-Holsteinischen Landtag unter Hinweis auf Artikel 28 Absatz 1 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein in Verbindung mit dem Parlamentsinformationsgesetz.

Federführend ist der Minister für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren

Zuständiger Ausschuss: Sozialausschuss



Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend,  
Familie und Senioren | Postfach 70 61 | 24170 Kiel

**Minister**

Präsident  
des Schleswig-Holsteinischen Landtages  
Herrn Klaus Schlie  
- Landeshaus -  
Düsternbrooker Weg 70  
24105 Kiel

07. Dezember 2018

**Landesverordnung zur Erstattung der Kosten von Beratungsstellen nach dem  
Schwangerschaftskonfliktgesetz (BeratStKostVO)**

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

die beigefügte Landesverordnung übersende ich unter Hinweis auf Artikel 28 Absatz 1 der  
Verfassung des Landes Schleswig-Holstein in Verbindung mit dem Parlamentsinformati-  
onsgesetz mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Diese Landesverordnung wurde am 04.12.2018 in der Kabinettsitzung beschlossen und  
wird nun an die Verkündungsstelle zur Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt  
versandt.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Heiner Garg

Anlage



**Landesverordnung zur Erstattung der Kosten von Beratungsstellen nach dem  
Schwangerschaftskonfliktgesetz**

**(Beratungsstellen-Kostenverordnung – BeratStKostVO)**

Vom 6. Dezember 2018

Aufgrund des § 2 Absatz 2 des Gesetzes zur Förderung von Beratungsstellen in freier Trägerschaft nach dem Schwangerschaftskonfliktgesetz vom 22. November 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 535), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. Januar 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 16), verordnet die Landesregierung:

**§ 1 Empfänger**

Die Landesverbände der freien Wohlfahrtspflege in Schleswig-Holstein, die Träger von Beratungsstellen nach dem Schwangerschaftskonfliktgesetz sind, deren Mitgliedsorganisationen sowie der Landesverband Pro Familia und der Verein Donum Vitae e.V. sind freie Träger im Sinne des § 1 Gesetz zur Förderung von Beratungsstellen in freier Trägerschaft nach dem Schwangerschaftskonfliktgesetz. Sie können Landesmittel zur Erstattung von Personal- und Sachkosten beim zuständigen Ministerium mit einem amtlichen Vordruck schriftlich für die ihnen angeschlossenen anerkannten Beratungsstellen für jedes Jahr anfordern.

**§ 2 Voraussetzungen für den Erhalt von Landesmitteln**

Die freien Träger sind verpflichtet,

1. die Landesmittel zur Durchführung der Beratung entsprechend der §§ 2 und 5 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes (SchKG) vom 27. Juli 1992 (BGBl. I S.1398), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722), zu verwenden,
2. das geförderte Vollzeitstellenkontingent nach § 3 in jedem Erstattungsjahr vorzuhalten,
3. die Fördermittel in voller Höhe an die Beratungsstellen nach § 1 Satz 2 weiterzuleiten,
4. dem zuständigen Ministerium maßgebliche, die Erstattung betreffende Umstände unverzüglich mitzuteilen.

### **§ 3 Berechnung des Förderkontingents**

Zur Berechnung des Vollzeitstellenbedarfs gemäß § 4 SchKG wird der am 31. Oktober des Vorjahres des Erstattungsjahres durch das Statistische Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein ermittelte Bevölkerungsstand zugrunde gelegt. Darauf angerechnet werden:

1. für jede und jeden nach § 9 SchKG anerkannte Ärztin oder anerkannten Arzt 0,5 Vollzeitstellen,
2. die Stellenkontingente der Kreise und kreisfreien Städte für die Schwangerschafts- und Schwangerschaftskonfliktberatung,
3. die in Stellenanteile umgerechneten Fördermittel der Kreise und kreisfreien Städte an freie Träger für die Schwangerschafts- und Schwangerschaftskonfliktberatung.

### **§ 4 Berechnungsgrundlage für den Erstattungsbetrag**

(1) Die notwendigen Personal- und Sachausgaben werden auf der Grundlage der am 31. Oktober des Vorjahres des Erstattungsjahres vorliegenden Personalkostentabelle des Landes Schleswig-Holstein wie folgt ermittelt:

#### 1. Personalkosten

- a) Personalausgaben auf der Grundlage der für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ausgewiesenen Entgeltgruppe 9 ohne Personalgemeinkosten;
- b) anteilige Personalgemeinkosten in Höhe von 25 % der Personalausgaben nach Buchstabe a,

#### 2. Sachausgaben

- a) personalbezogene Sachausgaben in Höhe von 10 % der Werte der Entgeltgruppe 9 mit Personalgemeinkosten nach Nummer 1,
- b) Kosten für Informationstechnik in Höhe von 8,5 % der Werte der Entgeltgruppe 9 mit Personalgemeinkosten nach Nummer 1.

(2) Sofern die Berechnung nach Absatz 1 zu einer rechnerischen Reduzierung der Teilbeträge gegenüber dem vorangehenden Haushaltsjahr führen sollte, werden die zuvor geltenden Teilbeträge übernommen.

### **§ 5 Höhe der Erstattungszahlungen**

- (1) Das Land erstattet den Empfängern von dem nach § 4 errechneten Betrag pauschal 80 % pro Vollzeitstelle.
- (2) Die Auszahlung der Landesmittel erfolgt in gleichen Teilen jeweils zum 15. Februar, 15. April, 15. Juli und 15. Oktober eines jeden Jahres.
- (3) Die Berechnung der Höhe der Erstattungssumme wird jährlich in den Erläuterungen zum Haushaltstitel veröffentlicht.

### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2023 außer Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 6. Dezember 2018



Daniel Günther  
Ministerpräsident



Dr. Heiner Garg  
Minister für Soziales, Gesundheit,  
Jugend, Familie und Senioren

